

„Aktuelle Rechtsprechung des BGH zu versicherungsvertraglichen Fragen“

**12. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag
Institut für Versicherungsrecht
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**Prof. Dr. Christoph Karczewski
Richter am Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat**

I. Rechtsschutzversicherung

1. BGH vom 10. April 2019 – IV ZR 59/18, r+s 2019, 326 („Kapitalanlagegeschäft“)

Die in einer Rechtsschutzversicherung enthaltene Ausschlussklausel für "Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung" erfasst auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.

2. BGH vom 3. Juli 2019 – IV ZR 195/18, juris
(„Passivrechtsschutz“)

Parallellfall zu BGH, Urteil vom 3. Juli 2019 – IV ZR 111/18, VersR 2019, 1012

Auch im Passivprozess des Versicherungsnehmers einer Rechtsschutzversicherung ist bei der zeitlichen Festlegung des Rechtsschutzfalles (hier nach § 14 (3) ARB 1975/95) nur auf denjenigen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften abzustellen, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner im Ausgangsstreit anlastet (Fortführung des Senatsurteils vom 30. April 2014 - IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73, 77 Rn. 15 ff.).

3. BGH vom 14. August 2019 – IV ZR 279/17, juris **(„Kostenvermeidungsklausel“)**

1. Die Regelung des § 555 Abs. 3 ZPO ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen das Anerkenntnis erst nach Beginn der mündlichen Revisionsverhandlung erklärt worden ist.
2. Besteht der Kläger nach Anerkenntnis der beklagten Partei im Revisionsverfahren auf einer streitigen Entscheidung, unterliegt der Vortrag der beklagten Partei, sie habe die Klageforderung nach Erlass des Berufungsurteils erfüllt, gemäß § 559 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts. Das gilt auch dann, wenn die Erfüllung unstrittig ist.
3. Die Schadensminderungsklausel des § 17 Abs. 1 c) bb) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) ist intransparent.
4. Die Zurechnungsklausel des § 17 Abs. 7 ARB 2010 benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen.

II. Lebens- und Rentenversicherung

1. BGH vom 8. Mai 2019 – IV ZR 190/18, VersR 2019, 1068 („Bezugsrecht des überlebenden Ehegatten“)

1. Für die Auslegung der Bezugsrechtsbestimmung kommt es auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung und auf den dem Versicherer gegenüber zum Ausdruck gebrachten Willen des VN an.
2. Bei einer Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung liegt es wegen des Zwecks der Hinterbliebenenversorgung nahe, dass mit dem „überlebenden Ehegatten“ der Ehegatte im Zeitpunkt des Todes der Versicherten gemeint sein sollte, wenn es im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Ehegatten gibt.

2. BGH vom 27. März 2019 – IV ZR 132/18, VersR 2019, 604
(„Belehrung über die Rechtsfolgen fehlerhafter Belehrung?“)

Die Belehrung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG muss sich nicht auch auf die Folgen einer unrichtigen Belehrung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 sowie § 152 Abs. 2 Satz 2 erstrecken.

III. Berufsunfähigkeitsversicherung

1. BGH vom 16. Januar 2019 – IV ZR 182/17, VersR 2019, 868

(„Beruf und Hobby“)

Die Rechtsfrage, wie der Berufsbegriff auszulegen ist, wenn der VN parallel zur bislang ausgeübten Tätigkeit (hier: Leitender Angestellter einer Bank) Vorbereitungen zu einem Wechsel der Tätigkeit trifft (hier: Import und Zucht von Korallen und Anemonen), kann nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

2. BGH vom 12. März 2019 – IV ZR 124/18, r+s 2019, 395 **(„Änderungsmitteilung“)**

Ein Berufsunfähigkeitsversicherer kann auch dann, wenn er kein Anerkenntnis seiner Leistungspflicht abgegeben hat, den späteren Wegfall einer zunächst bestehenden Berufsunfähigkeit nur durch eine den inhaltlichen Anforderungen des Nachprüfungsverfahrens genügende Änderungsmitteilung geltend machen.

3. BGH vom 3. April 2019 – IV ZR 90/18, r+s 2019, 342
(„Stammrechtsverjährung“)

Der Gesamtanspruch (das Stammrecht), der dem Versicherungsnehmer einer selbständigen oder als Zusatzversicherung abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung aus einem Versicherungsfall zusteht, unterliegt auch nach der Reform des Versicherungsvertragsrechts 2008 der Verjährung.

4. BGH vom 26. Juni 2019 – IV ZR 19/18, r+s 2019, 472
(„Fortschreiben Einkommen bei Verweisung?“)

Bei dem für die Verweisbarkeit des Versicherten auf eine andere berufliche Tätigkeit gebotenen Einkommensvergleich ist das vor Geltendmachung der Berufsunfähigkeit tatsächlich erzielte Einkommen grundsätzlich nicht auf den Vergleichszeitpunkt fortzuschreiben.

IV. Unfallversicherung

1. BGH vom 22. Mai 2019 – IV ZR 73/18, r+s 2019, 931 („Hinweispflicht bei Versicherung für fremde Rechnung“)

Bei einer Versicherung für fremde Rechnung obliegt es dem Unfallversicherer grundsätzlich nicht, die versicherte Person neben oder an Stelle des Versicherungsnehmers entsprechend § 186 Satz 1 VVG zu informieren. Das gilt auch im Falle der Anzeige des Versicherungsfalles durch den Versicherten.

2. und ganz aktuell:
BGH vom 11. September 2019 - IV ZR 20/18, juris
(„Rückforderung einer Invaliditätsleistung“)